

Fotokopie

Satzung

des Fußballsportvereins „Reinhardsbrunn e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Fußballsportverein Reinhardsbrunn e.V. nachfolgend FSVR genannt.
2. Er ist unter der Nummer ... *VR 141503* beim Vereinsregister, Amtsgericht Gotha eingetragen und hat seinen Sitz in 99894 Friedrichroda/Thüringen. Sein Wirkungsbereich ist die Stadt Friedrichroda und darüber hinaus.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V., Kreisportbund Gotha e.V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
5. Vereinszeichen ist der Schriftzug „FSV Reinhardsbrunn“ mit dem Wappenmotiv Schloss Reinhardsbrunn.
6. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Grundsätze, Zweck

1. Der Zweck des FSVR ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen in allen Abteilungen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der Sport treibenden Menschen.
2. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt extremistischen, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Grundlage des Wirkens des FSVR ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und der Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der FSVR bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.

5. Der FSVR bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
6. Der FSVR tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der FSVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der FSVR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig sind. Zu anderen Zwecken dürfen Ausgaben nicht gemacht werden.
3. Mittel des FSVR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein wird von ehrenamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSVR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Beiträge werden gemäß der Finanzordnung erhoben.

§ 4 Aufgaben

1. Aufgaben des Vereins sind:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern sowie Org.-Leitern,
 - die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an eine aktive sportliche Betätigung,
 - die Ausbildung von Fairness und Wertschätzung des sportlichen Gegners,
 - die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor

- jeder Art von Gewalt und Missbrauch,
 - die Umsetzung von Projekten,
 - die Förderung von Ehrenamt und freiwilligen Engagement.
2. Der Verein handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen.

§ 5 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch das Präsidium eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Präsidium gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es der Genehmigung des Präsidiums.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung fest gelegten Förderbeitrag entrichten.
3. Daneben können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge hierfür werden gesondert vereinbart.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein wird mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag bekundet, über diesen entscheidet das Präsidium. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30.06. sowie zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ein Mitglied kann
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei groben unsportlichen Verhaltens oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symboleaus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand

ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Die Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht. Zusätzlich hat jedes Mitglied in den übrigen Abteilungsversammlungen Rederecht.
3. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied ist neben gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
 - das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist,
 - sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
5. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, die jeweils festgelegten Beiträge und etwaige Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 2 x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen. Diese Beiträge werden im Einzelnen in einer gesonderten Beitragsordnung des FSVR geregelt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - alle Abteilungsleiter
 - dem Verantwortlichen für Sportstätten
 - dem Schriftführer und Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Verantwortlichen für Sponsoring
 - bis zu 3 Beisitzern
2. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Präsidiumsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Das Geschäftsführende Präsidium im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den FSVR gemeinsam. Das Präsidium in der Zusammensetzung unter § 10(1) stellt das erweiterte Präsidium dar.
4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Während der Wahlperiode freiwerdende Präsidiumspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium (erweitert) kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die freigewordene Präsidiumsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß §§ 2, 3 und 4 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a ESTG beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie hat insbesondere das alleinige Entscheidungsrecht über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei der Abstimmung gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Wahl des Präsidiums,
- Berufung des Jugendwarts
- Berufung der Abteilungsleiter,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Präsidiums,
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit gemäß Beitragsordnung,

- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt vom Präsidium unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Präsidium hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten eröffnet. Die Versammlung bestimmt nach Vorschlag den Versammlungsleiter. Er wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des FSVR sind grundsätzlich nicht dringend.
4. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

5. Stimmberechtigt bei einer Mitgliederversammlung sind:
- die anwesenden Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr
 - Mitglieder mit nicht vollendetem 16. Lebensjahr sind durch einen gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.
6. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des FSVR in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Rechnungsführung und Kassenprüfung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Schatzmeisters.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Präsidiumsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann das Präsidium eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Wahlordnung sowie eine Ehrenordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichroda, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

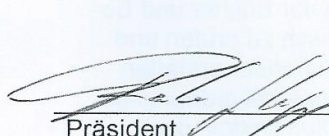
Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

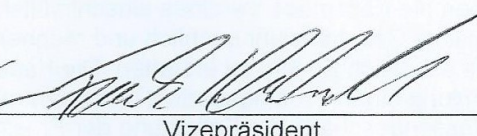
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins

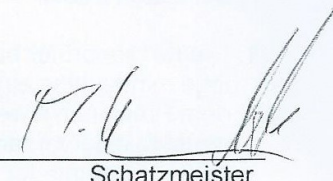
am 12. Januar 2015

beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für den FSV Reinhardsbrunn e.V. zeichnen:


Präsident


Vizepräsident


Schatzmeister